

Steuerstundung durch Investitionsabzugsbetrag

Anschaffungskosten können auch vorab steuerlich berücksichtigt werden. Das gilt auch für Praxis-Pkw.



Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben werden steuerlich durch den sogenannten Investitionsabzugsbetrag (IAB) gefördert. Der ein oder andere Arzt hat diesen sicherlich schon einmal für die Ausstattung seiner Praxis in Anspruch genommen. Beim IAB können bis zu 40 Prozent der geplanten Anschaffungskosten bereits drei Jahre vor der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern gewinnmindernd berücksichtigt werden, wenn der Gewinn bei Anwendung der sogenannten Einnahmen-Überschuss-Rechnung 100.000 Euro nicht übersteigt. Die insgesamt gebildeten IAB dürfen dabei 200.000 Euro nicht übersteigen.

Die Sache hat jedoch einen Haken: Für Pkw, die auch privat genutzt werden, kann die Vergünstigung in der Regel nicht geltend gemacht werden, da das Fahrzeug bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden muss. Dies kann im Grunde nur durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Die betriebliche Nutzung müsste dabei mindestens 90 Prozent betragen. Dies erscheint bei einem Arzt, der keine Hausbesuche macht, schwer zu realisieren.

DIENTSWAGEN FÜR MITARBEITER GILT ALS BETRIEBLICHE NUTZUNG

Überlässt ein Arzt jedoch einem seiner Mitarbeiter ein Fahrzeug (auch zur Privatnutzung), gilt dies aus Sicht des Arztes ebenfalls als betriebliche Nutzung. Der IAB kann also drei Jahre zuvor gebildet werden, wenn das Fahrzeug später tatsächlich angeschafft und entsprechend betrieblich genutzt wird. Andernfalls wird die ursprüngliche Gewinnminderung durch den IAB wieder rückgängig gemacht und die Steuernachzahlung mit sechs Prozent pro Jahr verzinst. Da dies gerade in der derzeitigen Niedrigzins-Ära ein recht teuer Spaß ist, sollte die Bildung eines IAB also gut überlegt werden.

Beispiel

Ein angestellter Arzt soll Ende 2019 statt einer Gehaltserhöhung einen Pkw im Wert von 30.000 Euro ausschließlich zur privaten Nutzung erhalten. In der Einkommensteuerklärung für das Jahr 2017 konnte der Praxisinhaber (umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer) daher einen IAB in Höhe von 12.000 Euro bilden. Dadurch musste der Praxisinhaber Anfang 2019 ca. 4.800 Euro weniger Einkommensteuer zahlen (vereinfachter Steuersatz 40 Prozent). Für die Finanzierung des Pkw muss der Inhaber somit nur noch 25.200 Euro aufwenden.

Durch die spätere Investition im Jahr 2019 kann der ursprünglich gebildete IAB mit den Anschaffungskosten des Fahrzeugs erfolgsneutral verrechnet werden. Die verbleibenden Anschaffungskosten von 18.000 Euro werden dann über sechs Jahre linear abgeschrieben. Zusätzlich sind in den ersten fünf Jahren 20 Prozent Sonderabschreibung möglich. In 2019 könnten somit 3.600 Euro steuerlich geltend gemacht werden, wodurch die Steuerbelastung des Praxisinhabers zusätzlich um fast 1.500 Euro sinkt.

Durch eine Anpassung der Vorauszahlungen im Jahr 2019 kann der Inhaber seine Einkommensteuerzahlung um insgesamt 6.300 Euro reduzieren. Das sind 21 Prozent des Investitionsvolumens, welches ebenfalls zur Finanzierung eingesetzt werden kann. Bei einem angenommenen effektiven Jahreszins von ca. 3,5 Prozent kann die Kreditrate so beispielsweise von 462 Euro auf 365 Euro sinken. Bei 72 Raten sind dies ca. 6.984 Euro Ersparnis. Durch die Reinvestition der gestundeten Einkommensteuern konnten somit fast 700 Euro Zinsen bei der Bank eingespart werden.

Hinweis: Hätte der Arzt zusätzlich auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichtet, hätte er sowohl die Umsatzsteuer aus dem Kaufpreis als auch aus allen Rechnungen (Kraftstoff, Reparaturen etc.) als Vorsteuer vom Finanzamt zurückbekommen. Dadurch hätte sich das Finanzierungsvolumen zusätzlich stark gemindert. Der Nachteil: Der Praxisinhaber müsste in diesem Fall den geldwerten Vorteil seines Mitarbeiters als Sachbezug der Umsatzsteuer unterwerfen und diese Umsatzsteuer monatlich an das Finanzamt abführen. Auch ein späterer Verkauf des Pkw wäre umsatzsteuerpflichtig.

Außerdem kann durch den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung auch in anderen Fällen Umsatzsteuer entstehen. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden. Schlussendlich hätte der IAB auch nur in Höhe des Netto-Kaufpreises gebildet werden können und auch die Sonderabschreibung und AfA wären geringer. Diese Option sollte man also genau überdenken.



Steuerberater
Gunnar Aurin
ETL Aurin & ADVISA
Dortmund

steuerexperten@etl.de